



Vereinssatzung für den Verein „Berliner Wirtschaftsgespräche“ (e.V.) Amtsgericht Berlin-Charlottenburg Vereinsregister Nr. 17721 Nz

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Berliner Wirtschaftsgespräche e. V.“ und hat den Sitz in der Bundeshauptstadt Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Entwicklung und Sicherung einer freiheitlichen, sozialen und demokratischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu fördern.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die Kenntnisse der Unternehmen im Hinblick auf die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Entwicklungen, insbesondere in den benachbarten Märkten Nord- und Mitteleuropas zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbs- bzw. insbesondere der Exportfähigkeit der Berliner Unternehmen zu leisten.
- (3) Der Verein verfolgt den Zweck, das Verständnis und die Toleranz für die unterschiedlichen Aufgaben im Rahmen eines föderalen Systems zwischen den wichtigen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Akteuren zu fördern.
- (4) Zweck des Vereins ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der in Berlin ansässigen Unternehmen durch die Zusammenführung u.a. von Unternehmern/-innen, Geschäftsführern/-innen, Unternehmensberatern/-innen, Betriebsräten/-innen, Managern/-innen, Wissenschaftlern/-innen und leitenden Verwaltungsfachleuten zu fördern.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Förderung der Zwecke des Vereins geschieht insbesondere durch



- a) Öffentlichkeitsarbeit, durch eigene Informationsveranstaltungen, Berliner Standort- und Unternehmerforen, Seminare, Diskussionen, Informationsreisen im Hinblick auf eine vertiefte Kooperation der Berliner Unternehmen mit anderen in- und ausländischen Unternehmen, insbesondere solchen in den benachbarten Märkten Nord- sowie Mitteleuropas.
 - b) Hinwirken auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, gesetzgeberischen Körperschaften, öffentlicher Verwaltung, Wissenschaft und Sozialpartnern/-innen, Verbänden und Institutionen.
- (9) Der Verein unterhält keinen auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und ist nicht an Weisungen anderer Organisationen oder Vereinigungen gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder des Vereins können Unternehmen, Verbände, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und Einzelpersonen sein, die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern wollen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Gesamtvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft ist an die regelmäßige Zahlung eines Jahresbeitrages gebunden.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und seine Beratung und Hilfestellung im Rahmen seiner Zielsetzung in Anspruch zu nehmen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann bis zum Ende des III. Quartals des laufenden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zum Ende des laufenden Kalenderjahres aus dem Verein austreten.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss. Ein Mitglied kann auf Antrag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung aus der Mitgliederliste gelöscht werden, wenn es mehr als 18 Monate keine Vereinsbeiträge gezahlt hat oder wenn das Mitglied grob den Vereinszwecken zuwidergehandelt hat. Vor der Entscheidung über die Löschung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung muss diesem Antrag des Gesamtvorstandes mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht) zustimmen.
- (4) Etwaige Anträge auf Löschung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss und deren Begründung sind den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus den benannten Gründen aus, so kann es keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen stellen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Kosten des Vereins werden durch Beiträge seiner Mitglieder, durch Förderbeiträge und Spenden gedeckt.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von laufenden Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.



§ 6 Organe und Gliederung des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand, der Geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (3) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, beratende Gremien zur Unterstützung seiner Arbeit zu bilden und hierfür Regelungen zu treffen.

§ 7 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands (§ 8) und mindestens zwei Beisitzer/innen. Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, als Gäste an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (2) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Gesamtvorstand kann jedoch beschließen, dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin für seine / ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung zu zahlen. Bei dieser Beschlussfassung ist der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin nicht stimmberechtigt.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Gesamtvorstands bestellen jeweils für die Dauer der Amtszeit des Gesamtvorstands einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin (Kooptation), dem / der die Wahrnehmung der laufenden Vereinsgeschäfte nach den Weisungen des Gesamtvorstands und des Geschäftsführenden Vorstands obliegt. Bei sich widersprechenden Weisungen des Gesamtvorstands und des Geschäftsführenden Vorstands gehen die Weisungen des Gesamtvorstandes vor.
- (4) Der Gesamtvorstand wird mit Ausnahme des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.
- (5) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Außerhalb von Sitzungen kann der Gesamtvorstand Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, Videokonferenz oder E-Mail fassen, es sei denn mindestens drei



Vorstandsmitglieder widersprechen diesem Verfahren. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, wobei ein Mitglied auch dann an der Beschlussfassung teilnimmt, wenn es sich der Stimme enthält. Der Gesamtvorstand wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin oder mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einberufen, wobei die Form der Beschlussfassung mitzuteilen ist. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangt. Die gefassten Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt werden und sollen von dem bzw. der Vorsitzenden unterzeichnet werden.

(6) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder sowie die Verteilung und Abgrenzung der Aufgabengebiete und ggf. nähere Bestimmungen über die Abhaltung von Vorstandssitzungen und die Fassung von Beschlüssen regelt.

(7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen (Kooptation).

(8) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:

- Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten
- die Aufnahme von Mitgliedern
- Bestellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin
- dafür Sorge zu tragen, dass Beschlüsse der Mitgliederversammlung realisiert werden
- zwischen den Mitgliederversammlungen die Interessen des Vereins wahrzunehmen und die laufenden Aktivitäten zu koordinieren und hierüber Entscheidungen herbeizuführen.

(9) Mitglieder des Gesamtvorstands können von der Mitgliederversammlung vor Ende ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Für die Abberufung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin, die ebenfalls eines wichtigen Grundes bedarf, ist der Gesamtvorstand zuständig, wobei der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin selbst nicht stimmberechtigt ist.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand; Vertretung des Vereins

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - d) dem Kassierer / der Kassiererin
 - e) dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand setzt die Beschlüsse des Gesamtvorstands um, nimmt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen des Gesamtvorstands wahr und überwacht die laufende Verwaltung des Vereins.
- (4) Der Kassierer bzw. die Kassiererin verwaltet die Vereinskasse und führt die Buchhaltung des Vereins.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr. § 7 Abs. 5 und Abs. 7 gelten entsprechend, § 7 Abs. 5 Satz 2 jedoch mit der Maßgabe, dass eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen bereits bei Widerspruch von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands ausscheidet und § 7 Abs. 5 Satz 3 mit der Maßgabe, dass der Geschäftsführende Vorstand nur beschlussfähig sind, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.



(2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Einladung mit (unsignierter) E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse dem Verein mitgeteilt haben; anderenfalls hat die Einladung mit einfachem Brief postalisch zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden geleitet, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der an Lebensjahren ältesten anwesenden stellvertretenden Vorsitzenden. Sind auch die stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, wird der Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von ihrer Teilnehmerzahl beschlussfähig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies mindestens ein Fünftel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

(5) Der Vorstand gibt auf der Jahresmitgliederversammlung den Rechenschafts- und Kassenbericht in schriftlicher Form ab.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Gesamtvorstand des Vereins und die Kassenprüfer. Die Wahlen können als Blockwahlen durchgeführt werden, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder widerspricht.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist der Schriftführer bzw. die Schriftführerin; bei dessen / deren Verhinderung wird der Protokollführer durch den Versammlungsleiter bestimmt. Das Versammlungsprotokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Bei Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe des



zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen (Stimmhaltungen bleiben außer Betracht).

(2) Der Geschäftsführende Vorstand ist in vertretungsberechtigter Zahl ermächtigt, durch Ergänzung oder Abänderung der Satzung vom Registergericht beanstandete Satzungsformulierungen entsprechend zu ändern, damit von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 11 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen (Stimmhaltungen bleiben außer Betracht) für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die als gemeinnützig anerkannte Organisation Friedrich-Ebert-Stiftung, Sitz Berlin, bei dessen Wegfall an eine andere gemeinnützige Organisation mit ähnlichen Zwecken, vorbehaltlich der Prüfung und Zustimmung des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften.